

Abschnitt III: Das formelle Jugendstrafrecht

§ 13 – Teil II: Das Jugendstrafverfahren

III. Der Verfahrensablauf

Das Jugendstrafverfahren folgt denselben Grundregeln wie das allgemeine Strafverfahren. Es finden somit gem. § 2 II JGG insbesondere die Vorschriften des StPO und des GVG Anwendung. Besonderheiten bestehen vor allem dort, wo dem Erziehungsgedanken im Verfahrensablauf Geltung verschafft werden soll.

1. Ermittlungsverfahren

a) Persönlichkeitserforschung

Das Ermittlungsverfahren nach dem JGG ist von dem Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht geprägt. Das bedeutet, dass neben den gewöhnlichen Ermittlungen zur Tataufklärung, die Persönlichkeit des Beschuldigten (Jugendliche und Heranwachsende) zu erforschen ist (§ 43 JGG). Dabei sind z.B. die Entwicklungsgeschichte des Beschuldigten, die Familienverhältnisse, bisherige Auffälligkeiten und soziale Bezugspersonen von Interesse. Die Staatsanwaltschaft als Herrin des Vorverfahrens greift hierbei auf die Ermittlungstätigkeit der Polizei und insbesondere auch auf die der JGH zurück. Daher ist frühzeitig das Jugendamt als Träger von der Verfahrenseinleitung zu benachrichtigen und um Bericht zu ersuchen. Erkenntnisquellen zur Persönlichkeitserforschung sind beispielsweise die Anhörung der Erziehungsberechtigten, des gesetzlichen Vertreters, die Einholung von Stellungnahmen der Schule oder der Ausbildungsstelle, Befragung von Bewährungshelfern und Heimleitern

sowie die Beiziehung von Akten (vormundschaftsrichterliche Akten, Personalakten der Justizvollzugsanstalten und Heimen der Jugendhilfe). Einschränkungen der Erforschung der Persönlichkeit ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip insbesondere unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts der Jugendlichen und auch der möglichen schädlichen Auswirkungen solcher Ermittlungen. Eine intensive Erforschung des Privatlebens ist daher nur bei einem gefestigten Verdacht auf eine schwerwiegende Straftat angemessen.

b) Mitteilungen

Dem Erziehungsgedanken soll auch die zügige Benachrichtigung bestimmter Institutionen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dienen. Diese Vorgehensweise dient dazu, verschiedene Maßnahmen zu koordinieren und effizient durchzuführen. So soll gem. § 70 JGG ein Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch unter Einbeziehung des Vormundschaftsrichters, des Familienrichters und der Schule erfolgen. Die Staatsanwaltschaft informiert dabei über Einleitung und Ausgang des Verfahrens. Die anderen Stellen sollen der Staatsanwaltschaft mitteilen, ob ihnen weitere anhängige Strafverfahren gegen den Beschuldigten bekannt sind und ob gegen den Beschuldigten bereits familien- oder vormundschaftliche Maßnahmen verhängt wurden. Für Heranwachsende gelten die Vorschriften der §§ 109 I 2, 3; 112 S. 1, 2; 104 I JGG mit Mitteilungsverpflichtungen gegenüber JGH und ggf. der Schule. Weitere Mitteilungspflichten und konkrete Vorgaben zu Art und Weise der Mitteilungen ergeben sich aus §§ 50 III, 67 I, V JGG und der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (Mistra).

Von der Mitteilung an andere Stellen als die JGH ist abzusehen, wenn unangemessene Nachteile für den Jugendlichen zu erwarten sind.

c) Beschuldigtenvernehmung

Um einen besseren Eindruck von dem Beschuldigten zu erhalten und die Rechtsfolgenauswahl zu erleichtern, ist gem. §44 JGG vorgesehen, dass der Staatsanwalt oder der Vorsitzende des Jugendgerichts noch vor Anklagerhebung eine Vernehmung des Beschuldigten durchführt, wenn die Verhängung von Jugendstrafe im Raum steht. Dieses Gespräch soll auch dazu dienen, das Verfahren für den Jugendlichen verständlicher zu gestalten und die Bereitschaft zur Annahme eines Urteils zu erhöhen. Staatsanwalt und Richter befinden sich bei dieser Vernehmung stets in ihrer Rolle als Ermittlungs- bzw. Entscheidungsorgan. Daher gelten die rechtsstaatlichen Schutzmechanismen. Bedenken bestehen jedoch insoweit, als die angestrebte informellere Atmosphäre den Jugendlichen dazu verleiten kann, Informationen ohne Blick auf ihre nachteilige Verwendung in der Hauptverhandlung preiszugeben. Dem ist mit einer umfassenden Umsetzung der Belehrungs- und Hinweispflichten entgegenzutreten. Im Verfahren gegen Heranwachsende gilt § 44 JGG nicht.

Rechtstatsächlich findet der als Soll-Vorschrift formulierte § 44 JGG kaum Anwendung. Teilweise wird hierfür die zusätzliche Arbeitsbelastung verantwortlich gemacht.

d) Sachverständigen begutachtung

Reichen die allgemeinen Ermittlungen nicht aus, um für das Verfahren wesentliche Erkenntnisse über den Beschuldigten zu erzielen, so kann eine psychologische Untersuchung des zur Tatzeit jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten herbeigeführt werden. Diese kann sowohl ambulant (§ 43 II JGG) als auch stationär (§ 73 JGG) erfolgen. Die Untersuchung wird durch einen qualifizierten Sachverständigen durchgeführt und dient vornehmlich der Beurteilung des Entwicklungsstandes in Zweifelsfällen. Stationäre, aber auch ambulante psychologische Untersuchungen greifen

tief in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten ein und sind daher im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips mit größter Zurückhaltung einzusetzen. Dies entspricht zudem dem Beschleunigungsgebot des Jugendstrafrechts, da Begutachtungen das Verfahren erheblich verzögern können. Außerdem sind auch die personellen Gutachterressourcen sehr knapp. Eine Untersuchung ist daher nur bei gewichtigen Straftaten anzuordnen. Eine stationäre Untersuchung darf zudem nur erfolgen, wenn ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht. Vor der stationären Untersuchung sind ein Sachverständiger und der Verteidiger zu hören. Neben der Unterbringung zur Beobachtung zwecks Begutachtung des Entwicklungsstandes gem. § 73 JGG kann auch stationär ein Gutachten über den psychischen Zustand gem. § 81 StPO eingeholt werden. Da beide Begutachtungen im Kern vergleichbare Untersuchungen erfordern, sind sie zusammen vorzunehmen, so dass die sechswöchige Höchstdauer der Unterbringung (§ 73 III JGG, § 81 V StPO) nach h.M. insgesamt gilt.

Eine ambulante Begutachtung kann vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben werden, wobei hier in der Regel eine Abstimmung untereinander und auch mit dem Strafverteidiger erfolgen sollte, damit der Gutachtenauftrag einvernehmlich eingegrenzt wird. Die stationäre Beobachtung muss vom Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre, angeordnet werden.

e) Besondere Maßnahmen im Vorverfahren gegen Jugendliche

aa) Vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 71 I JGG)

Bereits vor Rechtskraft des Urteils sollen vorläufige, eingreifende Anordnungen aus erzieherischen Gründen und zwecks Intervention gegenüber zur Tatzeit Jugendlichen (nicht Heranwachsenden)

möglich sein. Hierdurch soll die Zeit bis zum Urteil mit erzieherisch notwendigen und sinnvollen Maßnahmen überbrückt werden können. Regelmäßig kommen hierfür Maßnahmen in Betracht, die den Weisungen nach § 10 JGG entsprechen. Insbesondere handelt es sich um Anordnungen bzgl. des Aufenthaltsortes, einer Betreuung oder der Aus- bzw. Arbeitsstelle. Möglich ist aber auch die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Heim. Strafcharakter dürfen die Maßnahmen hingegen wegen der bis zur Rechtskraft des Urteils geltenden Unschuldsvermutung nicht haben. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen nach § 71 I JGG sind keine rechtlichen Reaktionen vorgesehen. Rechtstatsächlich dürften sich jedoch Konsequenzen für den Jugendlichen daraus ergeben, dass ein entsprechendes Verhalten im Urteil berücksichtigt wird. Ergehen Anordnungen gem. § 71 JGG gegenüber Volljährigen, so dürfen diese nicht einer allgemeinen Erziehung, sondern ausschließlich der Erreichung von Legalbewährung dienen.

bb) Anordnung der einstweiligen Unterbringung (§ 71 II JGG)

Sind Maßnahmen nach § 71 I JGG nicht ausreichend, um der Gefährdung der Entwicklung des Kindeswohles entgegenzuwirken, so kann das Gericht auch die Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe einstweilen anordnen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine stationäre Unterbringung tief in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte des Beschuldigten eingreift, weshalb das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt, dass im Urteil eine freiheitsentziehende Maßnahme zu erwarten ist. Geeignete besondere Heime gibt es in der Praxis hingegen nur wenige. Allgemeine Anstalten verweigern häufig die Aufnahme von potenziellen Straftätern.

cc) Anordnung der Untersuchungshaft (§ 72 JGG)

Auch gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Anordnung von Untersuchungshaft durch das Gericht möglich. Jedoch gelten gem. § 72 JGG strengere Anforderungen. So ist namentlich die besondere Belastungen für jungen Menschen im Vollzug umfassend zu berücksichtigen, weshalb die Untersuchungshaft nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf, wenn alle andere Maßnahmen, insbesondere solche nach § 71 JGG nicht ausreichen würden (Subsidiarität). Freilich ist diese Subsidiaritätsklausel in der Praxis aufgrund des Fehlens geeigneter Alternativen nicht unproblematisch.

Des Weiteren muss eine eingriffsintensive Maßnahme mit ihren negativen Folgen für die Entwicklung junger Menschen auch angemessen sein. Das heißt, der dringende Tatverdacht muss sich auf schwerwiegenden Straftaten von besonderer Bedeutung beziehen. Für die Bedeutung der Sache im Sinne des § 112 I StPO dürfen generalpräventive Erwägungen im Jugendstrafverfahren nicht ange stellt werden (a.A. OLG Hamburg StV 1994, 590). Es widerspricht der erzieherischen Zwecksetzung und der Täterorientierung des Jugendstrafrechts, wenn eingreifende Maßnahmen mit der abschreckenden Wirkung für andere begründet werden. Zudem ist die Untersuchungshaft grundsätzlich nur zur Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung einzusetzen (Ausnahme ist der verfassungsrechtlich bedenkliche Haftgrund der Wiederholungsgefahr, § 112a StPO). Aus diesem Grund ist auch die Anordnung der Untersuchungshaft zu Erziehungszwecken (ein sog. apokrypher Haftgrund) rechtswidrig. Angesichts der regelmäßig psychisch nachteiligen Auswirkungen einer Untersuchungshaft ist ein Versuch, hierdurch positiv auf jungen Menschen einzuwirken, als untauglich und auf laienpsychologischen Alltagstheorien basierend zu bewerten. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist zudem die Untersuchungshaft aufgrund des Haftgrundes der Fluchtgefahr gem. § 72 II JGG

weiter eingeschränkt. Das qualifizierte Beschleunigungsgebot des § 72 V JGG für Verfahren von in Untersuchungshaft Befindlichen wird in der Rechtspraxis nur selten umgesetzt.

2. Hauptverfahren

a) Verfahrensarten und -besonderheiten

Das Hauptverfahren im Jugendstrafrecht kann in unterschiedlicher Weise verlaufen. Nachdem die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen sind und die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 170 II StPO nicht vorliegen, kann entweder die Diversion eingeleitet werden (s. KK 69-77) oder es kann Anklage zum Hauptverfahren mit Hauptverhandlung erhoben werden. Für Verfahren gegen Jugendliche besteht aber auch die Möglichkeit, ein vereinfachtes Jugendverfahren durchzuführen. In Verfahren gegen Heranwachsende nach Jugendstrafrecht besteht demgegenüber die Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens wie nach allgemeinem Strafrecht. Ein Strafbefehlsverfahren gibt es im Jugendstrafverfahren nicht. Die Privatklage kann nur gegen Heranwachsende betrieben werden.

Grund für die Beschränkung bzw. Modifikation der Verfahrensarten im Jugendstrafverfahren ist ihre Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit zu erzieherischen Zwecken. So bietet das schriftliche Strafbefehlsverfahren keine ausreichende Einflussmöglichkeit auf den Jugendlichen und im Rahmen einer Privatklage werden erzieherische Belange von Eigeninteressen der Opfer verdrängt. Dementsprechend ist auch das Adhäsionsverfahren zumindest gegen Jugendliche (noch) nicht zugelassen und die 2006 eingeführte Nebenklage ist gem. § 80 III JGG auf einen engeren Deliktsbereich beschränkt. Trotz dieser Beschränkungen widerspricht die Nebenklage jugendstrafrechtlichen Grundsätzen in erheblichem Maße. Die Etablierung eines dem Jugendlichen in der Tendenz feindselig

gegenüberstehenden Verfahrensbeteiligten mit ausgeprägten Verfahrensrechten, wie etwa der Gewährung von Akteneinsicht auch in die Berichte der JGH, erhöht das konfrontative Moment der Hauptverhandlung erheblich.

b) Hauptverfahren mit Hauptverhandlung

aa) Anklage

Die Staatsanwaltschaft reicht gem. § 170 I StPO die Anklageschrift beim zuständigen Gericht ein. Bereits bei der Abfassung der Schrift sollen Nachteile für die Erziehung des Jugendlichen vermieden werden. In das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen sind daher bestimmte Aspekte der Persönlichkeit des Beklagten und der Lebens- und Tatumstände, wie z.B. ein Fehlverhalten der Eltern, detaillierte Schilderung von Sexualdelikten und Ähnliches wenn möglich nicht aufzunehmen. Freilich sind Informationen, die für eine effektive Verteidigung erforderlich sind, nicht vorzuenthalten.

bb) Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung gegen zur Tatzeit Jugendliche ist gem. § 48 I JGG nichtöffentlich. Neben den Verfahrensbeteiligten dürfen nur der Verletzte sowie dessen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter, sowie ggf. Bewährungshelfer, Betreuungshelfer, Erziehungsbeistand oder Heimleiter anwesend sein. Zu Ausbildungszwecken können vom Gericht im Einzelfall auch weitere Personen zugelassen werden. Die Nichtöffentlichkeit soll eine unaufgeregte Atmosphäre befördern, die dem Erziehungsgedanken Rechnung trägt und ein Agieren des Angeklagten mit Bezug auf das Publikum unterbindet.

Gegen zur Tatzeit Heranwachsende ist die Verhandlung hingegen grundsätzlich öffentlich, es gelten somit die allgemeinen Regeln. Ist jedoch Nichtöffentlichkeit im Interesse des Heranwachsenden geboten, so können Zuschauer gem. § 109 I 4 JGG ausgeschlossen werden. Sind neben Taten im Heranwachsendenalter auch solche angeklagt, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres begangen wurden, greift nach h.M. hingegen der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gem. § 48 I, II JGG. Verbindungssachen gem. § 103 JGG, bei denen neben dem Jugendlichen auch Erwachsene oder Heranwachsenden angeklagt sind, sind gem. § 48 III 1 JGG öffentlich, wenn kein entgegenstehendes Interesse des Jugendlichen bestehen (§ 48 III 2 JGG).

cc) Anwesenheitspflicht des Angeklagten

Wegen der besonderen Relevanz eines ausdifferenzierten persönlichen Eindrucks vom Angeklagten ist seine Anwesenheit nur in seltenen Fällen verzichtbar. Neben den Voraussetzungen der §§ 232, 233 StPO müssen daher zusätzlich besondere Gründe für die Zulässigkeit der Abwesenheit vorliegen. Zudem muss die Staatsanwaltschaft zustimmen (§ 50 I JGG). Aus erzieherischen Gründen kann der Angeklagte darüber hinaus vorübergehend aus der Verhandlung ausgeschlossen werden (§ 51 I JGG). Unter den Voraussetzungen des § 52 II JGG können auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ausgeschlossen werden.

dd) Urteilsbegründung

In der Urteilsbegründung im Jugendstrafverfahren ist gem. § 54 I JGG neben der Tatschilderung auch eine sorgfältige Täterschilderung erforderlich. Diese Urteilsgründe sollen dem Verurteilten aber dann nicht mitgeteilt werden, wenn hierdurch Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind (§ 54 II JGG). Im Falle einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung kann davon abgesehen werden,

dem Jugendlichen oder Heranwachsenden (§ 109 II 1 JGG) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 74 JGG).

3. Das vereinfachte Jugendverfahren (§§ 76-78 JGG)

Das vereinfachte Jugendverfahren kann immer dann durchgeführt werden, wenn lediglich geringfügige Taten im Raum stehen und als Rechtsfolgen nur Weisungen, Hilfe zur Erziehung, Zuchtmittel, ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie Einziehung und Verfall in Betracht kommen. Es ist von der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich beim Gericht zu beantragen. Die vorrangige Erledigung durch Diversion darf hierdurch jedoch nicht umgangen werden, so dass zunächst die Voraussetzungen für eine Einstellung zu prüfen sind.

Das vereinfachte Verfahren lässt entsprechend seinem Namen abweichend von den allgemeinen und jugendstrafrechtlichen Regelungen eine weniger förmliche Vorgehensweise zu, sofern sie der Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens dient (§ 78 III, 1 JGG). Es sollen also eine effizientere Gestaltung des Verfahrens und auch atmosphärischen Verbesserungen erreicht werden. So muss beispielsweise die Staatsanwaltschaft nicht an der Verhandlung teilnehmen, Fristen müssen nicht eingehalten werden, auf Amtskleidung kann verzichtet werden, die Verhandlung muss nicht im Sitzungssaal stattfinden und eine Protokollierung ist nicht vorgeschrieben. Grenzen findet die Vereinfachung jedoch in den Rechten des Angeklagten und der Wahrheitsermittlung. So kann dem Angeklagten rechtliches Gehör nicht verweigert werden und auch die Beweisaufnahme muss gemäß den allgemeinen Grundsätzen unmittelbar erfolgen. Zudem bleiben die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten, die Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter und die Regelungen zu den Mitteln unangetastet.

Die hohe Praxisrelevanz des vereinfachten Verfahrens lässt sich hauptsächlich mit der damit einhergehenden Arbeitserleichterung und den sich hieraus ergebenden höheren Erledigungsraten erklären. Im Jahre 2007 wurden 16.399 Anträge auf die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens gestellt. Das entspricht schätzungsweise einem Anteil von über 20% der Verfahren vor dem Jugendrichter.

4. Rechtsmittelverfahren

a) Beschränkung des Instanzenzuges und Rechtsmittelverzicht bzw. -rücknahme

Im allgemeinen Strafverfahren gibt es für die Anfechtung von Urteilen des Amtsgerichts einen zweistufigen Rechtsmittelzug. Verurteilte können Berufung einlegen und so eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erreichen. Zudem gibt es die Möglichkeit der Revision, also einer Überprüfung des Urteils ausschließlich in rechtlicher Hinsicht. Revision kann sowohl gegen das erstinstanzliche Urteil (Sprungrevision) als auch gegen das Berufungsurteil eingelegt werden.

Im Jugendstrafverfahren werden diese Überprüfungsrechte beschnitten. Begründet wird dies mit einer zeitlichen Verzögerung durch den zweistufigen Rechtsmittelzug, die die erzieherische Wirkung von Maßnahmen oder von Jugendstrafe wesentlich beeinträchtigen würde. Der Jugendliche soll die Vollstreckung noch in Beziehung zu seiner Tat wahrnehmen. Die Reaktion soll der Tat möglichst „auf den Fuß e folgen“.

Gegen ein Urteil nach dem Jugendstrafrecht (sowohl gegenüber Jugendlichen als auch gegenüber Heranwachsenden, vgl. § 109 II JGG) darf jeder Anfechtungsberechtigte nur ein Rechtsmittel, entweder Berufung oder Revision, einlegen (§ 55 II JGG). Wird Berufung vom Angeklagten, Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter eingelegt, so kann gegen das Berufungsurteil keine

dieser Personen Revision einlegen. Sie sind also jeweils an die Entscheidung des anderen gebunden. Diese Bindungswirkung soll allerdings dann nicht greifen, wenn die von einem Verfahrensbeteiligten eingelegte Revision gem. §335 III 1 StPO als Berufung behandelt wird, weil ein anderer Verfahrensbeeteiligter Berufung eingelegt hat. In diesem Fall kann derjenige, der Revision eingelegt hatte, diese erneut gegen das Berufungsurteil geltend machen (BayOLG NStZ-RR 2001, 49), da ansonsten die Rechtsmittelwahl unvertretbar beeinträchtigt wäre. Ebenfalls kann eine Revision gegen ein Berufungsurteil von dem jeweils anderen Verfahrensbeteiligten eingelegt werden, wenn das Urteil lediglich aufgrund des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft einerseits oder der Gruppe um den Angeklagten andererseits ergangen ist.

Entgegen der h.L. geht der BGH (NJW 2006, 2275, 2276 ff.) davon aus, dass eine erfolgreiche Revision eines nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sich nicht gem. § 357 StPO auf den nach Jugendstrafrecht Verurteilten erstreckt, der keine Revision mehr einlegen konnte. Die Argumente gegen diese Auslegung, dass sich gerade im Verfahren gegen junge Menschen, dieses offen zu Tage tretende Gerechtigkeitsdefizit negativ auf die Akzeptanz des Urteils und dessen erzieherisches Ergebnis auswirkt, werden vom BGH nicht in ausreichendem Maße gewürdigt.

Von Seiten der Politik wird auch angedacht, die Rechtsmittelbeschränkung des § 55 II JGG auf das allgemeine Strafrecht zu übertragen (s. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung, BT-Drs. 16/6969).

Wird das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder wird auf Rechtsmitteleinlegung verzichtet, soll diese Erklärung nach der Judikatur unwiderruflich und unanfechtbar sein. Dies ist im Jugendstrafverfahren besonders bedenklich, da gerade junge Menschen zu übereilten Entscheidungen

neigen können. Eine Rücknahme des Rechtsmittels seitens der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter kann nur mit Zustimmung des Verurteilten erfolgen.

b) Beschränkung auf die Anfechtung des Schuldspruches

Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet wurden, kann zudem nur in der Schuldfrage, nicht aber wegen Art und Umfang angefochten werden (§ 55 I JGG). Nach dem BGH (BGHSt 10, 198 ff.) und der h.L. kann das Rechtsmittelgericht eine zulässig (also im Schuldspruch) angefochtene Entscheidung auch aus einem Grunde ändern, der für sich allein die Anfechtung nach § 55 I JGG nicht gerechtfertigt hätte. Dies soll auch bei Aufrechterhaltung des Schuldspruches gelten. Nach anderer Ansicht sei ein solches Vorgehen unzulässig, da der Angeklagte zur Anfechtung des Schuldspruches verleitet würde, auch wenn es eigentlich nur um eine Milderung der Maßnahmen geht. Diese „Infragestellen“ der Autorität des erstinstanzlichen Gerichts soll der erzieherischen Wirkung des Urteils entgegenstehen.

c) Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot (Verbot der *reformatio in peius*) gem. §§ 331, 358 II StPO gilt auch im Jugendstrafverfahren. Haben lediglich der Angeklagte, der gesetzliche Vertreter oder der Erziehungsberechtigte oder zugunsten des Angeklagten die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt, so darf das auf das Rechtsmittel ergehende Urteil Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Angeklagten ändern. Grund für die Regelung ist, dass durch den psychischen Druck einer drohenden Verschlechterung die Einlegung eines erfolgversprechenden Rechtsmittels unterbleiben könnte. Umstritten ist im Jugendstrafverfahren aber, welche Rechtsfolgen jeweils im Verhältnis zu anderen als die schwereren anzusehen sind. Regelmäßig wird davon ausgegangen, dass die unbedingte

Freiheitsstrafe gefolgt von der Jugendstrafe die schwersten Rechtsfolgen darstellen. Auf der anderen Seite des Spektrums steht die Verwarnung als leichteste Rechtsfolge. Insbesondere bei dem Verhältnis einzelner Weisungen und Auflagen ergibt sich die Entscheidung daraus, welche Folge sich für den Betroffenen im konkreten Einzelfall am nachteiligsten auswirkt.

Literaturhinweise:

Eisenberg JGG § 44

Streng Jugendstrafrecht § 7 Rn. 140-163, 199-240; § 14 Rn. 574-590

Meier/Rössner/Schöch Jugendstrafrecht § 13 Rn. 32-45

Röhling ZRP 17-20 – zur geplanten Rechtsmittelbeschränkung auch nach allgemeinem Strafrecht